



Absenzenreglement

für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der Stadtschule Chur

Beschlossen von der Schuldirektion der Stadtschule Chur am 19.Juni 2025

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012 (BR421.000, BR 421.010)
 - Schulgesetz der Stadtschule Chur, 14. November 2013 (RB 711)
-

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.
- 2 Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Absenzen wegen Krankheit und Unfall

- 1 Krankheit, Unfall und nicht aufschiebbare Termine (bspw. Arzt) gelten als entschuldigte Absenzen.
- 2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Benachrichtigung und Kontrolle

- 1 Die Erziehungsberechtigten teilen eine Absenz möglichst früh per Klapp mit.
- 2 Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Absenzen.

Art. 4 Jokertage

- 1 Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 6 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Ausgeschlossen ist der Bezug unmittelbar vor und nach den Sommerferien.
- 2 Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten im Voraus schriftlich über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.
- 3 Bei der Maiensässfahrt sind für den Maiensässtag und den unterrichtsfreien Folgetag vier Jokerhalbtage zu beziehen.
- 4 Jokertage sind nicht über die Schuljahre kumulierbar.

Art. 5 Urlaubstage, Zuständigkeiten und Fristen

- 1 Urlaube sind Freistellungen von Schüler*innen vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes, beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen. Dabei gelten nachfolgende Artikel.
- 2 Schüler*innen können durch die Schulleitung pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen

beurlaubt werden. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen in der Regel zuerst bezogen werden. Darüber hinausgehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen. Wiederkehrende Urlaube (bspw. Nachwuchssport) werden zusammengezählt und fallen unter dieselbe Regelung.

³ Urlaubsgesuche können insbesondere für folgende Schulabwesenheiten eingereicht werden: Todesfall innerhalb der Familie; bedeutsame religiöse Anlässe; Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportler*innen, Teilnahme an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

⁴ Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge, Ferienreisen, Familienfeiern, Sabbatical oder unbezahlter Urlaub der Eltern gelten nicht als stichhaltig begründet Absenz im Sinne von Urlaubstagen. Davon ausgenommen sind Jokertage.

⁵ Pro Zyklus kann einmalig von Abs. 4 abgesehen werden.

⁶ Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁷ Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 6 Schnupperlehren (Sekundarstufe I)

Urlaubstage für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Sie werden von den jeweiligen Klassenlehrpersonen erteilt.

Art. 7 Vorübergehende Freistellung von einzelnen Schulfächern

Ist aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis erforderlich) der Besuch eines Schulfaches vorübergehend nicht möglich, kann die Klassen- bzw. Fachlehrperson die Schüler*innen vom Unterricht freistellen. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird die Betreuung während der üblichen Unterrichtszeit sichergestellt.

Art. 8 Dispensationen

¹ Dispensationen sind Freistellungen vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl der Schüler*innen oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

² Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schuldirektion und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

³ Im Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Stadtschule.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. August 2021. Es tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.